AWZE
ABWASSERZWECKVERBAND
Eppelborn

Förderrichtlinie zum kommunalen Förderprogramm des Abwasserzweckverbandes Eppelborn (AWZE)

„Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“

Die Niederschlagswasserableitung und -behandlung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) ist eine kommunale und private Aufgabe, bei der die Anforderungen des natürlichen Wasserkreislaufes vorrangig zu beachten sind. Bei allen Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind daher die mit dem Wasserkreislauf zusammenhängenden hydrologischen Gegebenheiten zu beachten sowie auch ökonomische, hygienische, raumplanerische und umweltpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Wesentlichen dann als umweltbewusst zu bezeichnen, wenn der Wasserhaushalt dem natürlichen möglichst nahe kommt und die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung möglichst naturnah (naturverträglich) errichtet werden.

Der AWZE fördert daher Maßnahmen, die den Zielen einer umweltbewussten Niederschlagswasserbewirtschaftung entsprechen u.a. die Vermeidung bzw. Reduzierung hydraulischer und stofflicher Gewässerbelastungen, die Verminderung des Sanierungsaufwandes im Kanalsystem, die Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlagen durch geringere Belastungen im Regenwetterfall, die Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verdunstung sowie die Verringerung von lokalen Hochwasserabflüssen.

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Förderung kann nur dann in Anspruch genommen werden, insofern bereits bestehende versiegelte Flächen, für welche ein Zuschuss beantragt werden soll an einer Mischwasserkanalisation angeschlossen sind.
- Regelungen der Bauleitplanung, der Bauordnung, des Wasser-, Boden- und Baurechts, des Nachbarrechts und des Denkmalschutzrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern

III. Förderfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

1. Entsiegelung und Versickerung

- **Umwandlungen** von versiegelten (Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.), am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen, in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages. Der neue Belag muss dabei eine dauerhafte Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche von mindestens 270 l/s pro ha haben, die durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden muss.

- **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, Pkw-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht.

  Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z. B.:

  - Flächenversickerung
  - Muldenversickerung
  - Versickerungsteich

2. Regenwasserrückhaltung

Die Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (Retentionszisterne) mit einem Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung. Der gedrosselte Ablauf in eine Mischwasserkanalisation darf den Wert von 0,5 l/s nicht überschreiten.

3. Getrennte Ableitung

Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

1. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten (Veröffentlichung) dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 31.07.2021 begonnen worden sind.

2. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Formblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

3. Förderzusagen können nur dann erteilt werden, insofern nicht zugleich satzungsrechtliche Auflagen oder Vorgaben einer Bauleitplanung Maßnahmen entsprechend dieser Förderrichtlinie vorschreiben.

4. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen.

5. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängeln an dem Wohn-/Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

6. Die abzukoppelnden Flächen für die Beantragung eines Zuschusses müssen insgesamt mindestens 10 m² groß sein.

7. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden.

8. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben (beispielsweise Einleitgenehmigung im Falle von Ziffer III, Nr. 3) müssen die Genehmigungen der zuständigen Stellen (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Untere Bauaufsicht, AWZE) und/oder die Zustimmung der Gemeinde Eppelborn vorliegen.

9. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

10. Als Beleg der Entsiegelung im Falle von Ziffer III, Nr. 1 ist ein Entsorgungsnachweis im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes vorzulegen.

V. Höhe der Förderung

Für Maßnahmen gemäß Ziffer III gewährt der AWZE je Quadratmeter abzukoppelnder Flächen, für welche eine Förderung beantragt werden soll, einen Zuschuss von 10,00 € bis zur Maximalförderung von insgesamt 1.000,00 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Nachgewiesene Eigenleistungen können berücksichtigt werden.

VI. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind mittels **Formblatt auf Seite 5 dieser Richtlinie** beim Abwasserzweckverband Eppelborn, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Aussagekräftige Fotos des Geländezustands vor Maßnahmenbeginn
- Plan oder Zeichnung mit maßstabsgetreuer Darstellung der geplanten Maßnahme(n)
- Kostenaufstellung für geplante Maßnahme(n)
- sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV, Nr. 8, soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet der AWZE nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen, nach Vorlage der geforderten Nachweise und örtlicher Prüfung der Ausführung durch den AWZE.

VIII. Behandlung von Verstößen

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen kann die gewährte Zuschusszusage jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung des Zuschussgebers abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie *Aktion Wasserzeichen* des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz des Saarlandes. Änderungen bleiben vorbehalten.

66571 Eppelborn, den 15.07.2021

Der Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Feld

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie des AWZE

AWZE
ABWASSERZWECKVERBAND
Eppelborn

Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail, Telefon: _____

Grundstücksangaben

Gemarkung: _____

Flur, Parzelle(n)-Nr.: _____

Größe der zu entsiegelnden/abzukoppelnden Fläche(n), für welche eine Förderung beantragt wird, insgesamt: _____ m²

Geplante Maßnahme(n), zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Entsiegelung Altbelag: ☐ Asphaltfläche ☐ Betonfläche ☐ Beton-/Steinplatten ☐ Beton-/Steinpflaster

☐ Versickerung

☐ Regenwasserrückhaltung

☐ Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen)

Kurzbeschreibung der Maßnahme(n) - Rückseite mitbenutzen.

_____

_____

_____

Geplanter Beginn der Maßnahme(n)/Ausführungszeitraum: _____

Ich/Wir beantrage/n für das oben genannte Vorhaben einen Zuschuss nach der Förderrichtlinie des Abwasserzweckverbandes Eppelborn (AWZE) und erkläre/n, dass für die Maßnahme(n) keine sonstigen Zuschussmittel in Anspruch genommen werden und nicht bereits mit der Ausführung begonnen wurde (vgl. Ziffer IV, Nr. 1 der Förderrichtlinie).
Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Fläche mindestens 12 Jahre in dem für die Bezuschussung maßgeblichen Zustand zu belassen.

Eppelborn, den _____

_____
Unterschrift

Anlagen bitte beifügen:

☐ Fotos des Geländezustands vor Maßnahmenbeginn

☐ Plan oder Zeichnung mit maßstabsgetreuer Darstellung der geplanten Maßnahme(n)

☐ Kostenaufstellung für geplante Maßnahme(n)

☐ sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV, Nr. 8 der Förderrichtlinie, soweit erforderlich

Fortsetzung Kurzbeschreibung der Maßnahme(n):